



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/006-2020#006
Datum: 18.01.2022

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 11.02.2015, Az.: 61131-611ppb/094-2013#006**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG

„Beseitigung der Bahnübergänge Langenweg und Bregenzer Straße durch Neubau von Eisenbahnüberführungen (Unterführung für den Straßenverkehr am Langenweg und für den Rad- und Fußgängerverkehr an der Bregenzer Straße)“

an den Strecken

5420 Lindau Hbf – Lindau-Reutin, bahn-km 1,691 und 1,975

5421 Lindau-Aeschach – Lindau-Reutin, Bahn-km 0,986 und 1,272

in der Stadt Lindau

im Landkreis Lindau (Bodensee)

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 3
80634 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	7
A.4.3	Immissionsschutz	9
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
A.4.5	Straßen, Wege, Zufahrten	11
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	12
A.5.1	Zusage gegenüber Einwender P1	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.7	Sofortige Vollziehung	13
A.8	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	14
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	15
B.1.3	Anhörungsverfahren	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
B.2.1	Rechtsgrundlage	19
B.2.2	Zuständigkeit	20
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	20
B.4.1	Planrechtfertigung	20
B.4.2	Wasserhaushalt	21
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	22
B.4.4	Artenschutz	26
B.4.5	Immissionsschutz	30
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	32
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	33
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	34
B.4.9	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	34
B.5	Gesamtabwägung	35
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	35
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	36

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Beseitigung der Bahnübergänge Langenweg und Bregenzer Straße durch Neubau von Eisenbahnüberführungen (Unterführung für den Straßenverkehr am Langenweg und für den Rad- und Fußgängerkehr an der Bregenzer Straße)“ in der Stadt Lindau, im Landkreis Lindau (Bodensee), Bahn-km 1,691 und 1,975 der Strecke 5420 Lindau Hbf – Lindau-Reutin bzw. Bahn-km 0,986 und 1,272 der Strecke 5421 Lindau-Aeschach – Lindau-Reutin, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Bau der Grundwasserwanne mit Hilfe einer Bohrpfahlwand,
- Änderung der Geometrie der Eisenbahnüberführung unter Beibehaltung der äußeren Abmessungen der Eisenbahnüberführung und der Grundwasserwanne,
- Anpassung von Lage und Verlauf des Radweges vor der Grundwasserwanne und an der Kreuzung Bregenzer Straße / Bleichestraße,
- Trennung von Rad- und Gehweg in der Bregenzer Straße zum Schutz des Baumbestandes,
- Verschiebung der Straßenachse,
- Änderung der Anordnung der Verkehrsinseln,

- Anpassung der Lichtsignalanlage an den veränderten Wegeverlauf,
- Niederschlagswasserableitung aus dem Einzugsbereich der Grundwasserwanne über einen naheliegenden leistungsfähigen Rechteckkanal als direkte Vorflut für die Pumpstation in den Bodensee,
- Änderungen bezüglich Vegetationsbeseitigung und Kompensationsmaßnahmen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 17.05.2021, 13 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
3.2	Bauwerksverzeichnis Bregenzer Straße, Planungsstand: 30.04.2020, 13 Seiten	ersetzt Unterlage 3.2, festgestellt
4.2.1	Lageplan Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.05.2021, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 4.2.1, festgestellt
4.2.2	Lageplan Ver- und Entsorgung Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.12.2019, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 4.2.2, festgestellt
5.2.1	Höhenplan Geh- und Radweg Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.12.2019, Maßstab 1 : 500 / 1 : 50	ersetzt Unterlage 5.2.1, festgestellt
5.2.2	Höhenplan Kolpingstraße Ost / Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.12.2019, Maßstab 1 : 500 / 1 : 50	ersetzt Unterlage 5.2.2, festgestellt
6.2.1	Bauwerksplan EÜ Bregenzer Straße, Ansicht, Schnitte, Details, Planungsstand: 30.04.2020, Maßstab 1 : 100	ersetzt Unterlage 6.2.1, festgestellt
6.2.2	Baubehelfsplan EÜ Bregenzer Straße, Planungsstand: 30.04.2020, Maßstab 1 : 100	ersetzt Unterlage 6.2.2, festgestellt
6.2.3.1	Bauwerksplan EÜ Bregenzer Straße, Draufsicht, Planungsstand: 30.04.2020, Maßstab 1 : 200	ersetzt Unterlage 6.2.3, festgestellt
6.2.3.2	Bauwerksplan EÜ Bregenzer Straße, Längsschnitt, Planungsstand: 30.04.2020, Maßstab 1 : 200	ersetzt Unterlage 6.2.3, festgestellt
6.2.3.3	Bauwerksplan EÜ Bregenzer Straße, Schnitte und Details, Planungsstand: 30.04.2020, Maßstab 1 : 100 / 1 : 50 / 1 : 20	ersetzt Unterlage 6.2.3, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.2.1	Regelquerschnitt Bregenzer Straße, Planungsstand: 06.05.2020, Maßstab 1 : 50	ersetzt Unterlage 7.2, festgestellt
9.2.1	Grunderwerbsverzeichnis Bregenzer Straße, Planungsstand: 12.05.2020, 1 Seite	Ersetzt Unterlage 9.2.1, festgestellt
9.2.2	Grunderwerbsplan Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.05.2021, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 9.2.2, festgestellt
10.2.1	EÜ und GWW Bregenzer Straße – Hydrogeologische Stellungnahme, Planungsstand 12.05.2020, 4 Seiten zzgl. Anhang	nur zur Information
11.2	Entwässerungslageplan Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.02.2020, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 11.2, festgestellt
12.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil Teilbereich Langenweg, Planungsstand: 17.05.2021, 70 Seiten	ersetzt Unterlage 12.1.1, festgestellt
12.1.2	Bestands- und Konfliktplan, Teilbereich Langenweg, Planungsstand: 17.05.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 12.1.2, festgestellt
12.1.3	Maßnahmenplan, Teilbereich Langenweg, Planungsstand: 17.05.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 12.1.3, festgestellt
12.1.4	Eingriff-Ausgleich-Bilanz, Teilbereich Langenweg, Planungsstand: 17.05.2021, 5 Seiten	ersetzt Unterlage 12.1.4, festgestellt
12.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil Teilbereich Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.05.2021, 56 Seiten	ersetzt Unterlage 12.2.1, festgestellt
12.2.2	Bestands- und Konfliktplan, Teilbereich Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.05.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 12.2.2, festgestellt
12.2.3	Maßnahmenplan, Teilbereich Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.05.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 12.2.3, festgestellt
12.2.4	Eingriff-Ausgleich-Bilanz, Teilbereich Bregenzer Straße, Planungsstand: 17.05.2021, 4 Seiten	ersetzt Unterlage 12.2.4, festgestellt
12.3.1	Fachbeitrag für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsstand: 17.05.2021, 80 Seiten	ersetzt Unterlage 12.3.1, nur zur Information
12.4.1	FFH-Vorprüfung, Planungsstand: 30.04.2020, 17 Seiten	ersetzt Unterlage 12.4, nur zur Information
12.5.1	FINK-Maßnahmenblätter, Planungsstand: 30.04.2020	ersetzt Unter-

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		lage 12.5, festgestellt
13.1	Schalltechnische Untersuchung, Planungsstand: 13.09.2019, 51 Seiten zzgl. Anhänge	ersetzt Unterlage 13.1, nur zur Information
13.2.1	Lage der Immissionsorte, Planungsstand: 17.12.2019, Maßstab 1 : 1.100	ersetzt Unterlage 13.2, nur zur Information
13.2.2	Lage der Immissionsorte, Planungsstand: 17.12.2019, Maßstab 1 : 1.100	ersetzt Unterlage 13.2, nur zur Information
15.4	Verkehrsgutachten – Technischer Bericht LSA Bleicheweg und Schoblochweg, Planungsstand: 30.04.2020, 37 Seiten zzgl. Anhänge	ergänzt Unterlage 15, nur zur Information
16	Wasserrechtsantrag und Bescheid Bregenzer Straße	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtsbescheide des Landratsamtes Lindau vom 26.11.2018 und vom 26.02.2020 (vgl. AZ 33-641-74/18) sind zu beachten und einzuhalten.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

A.4.2.1 Die in den Antragsunterlagen in Unterlage 12 (Unterlage 12.1.1 – 12.5) dargestellten Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Antragsunterlagen und den Maßnahmenblättern dargestellt sind, soweit in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen keine davon abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Abweichende oder ergänzende Regelungen in den nachstehenden naturschutzfachlichen Auflagen gehen den Angaben in den Antragsunterlagen vor.

A.4.2.2 Gehölzrückschnitte sind auf die Zeit vom 01.03. bis 30.09. des Jahres zu beschränken.

A.4.2.3 Baumhöhlen dürfen in keinem Fall vergittert werden, wenn nicht vorher Ersatzquartiere geschaffen werden. Um Baumhöhlen nach Ausfliegen unbrauchbar zu machen, ist nach dem sogenannten Reusenprinzip vorzugehen (vgl. Punkt A 4.3.11 im Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2015).

A.4.2.4 Die Rot-Eiche Nr. 8749 an der Kolpingstraße (Baum Nr. 3 in Tab. 8, S.31 Fachbeitrag für die saP vom 30.04.2020“ (Unterlage 12-3-1)), bei der eine Höhle vom Boden aus nicht kontrollierbar ist, ist vor der Fällung zwingend zu untersuchen. Falls Fledermäuse aufgefunden werden, sind diese zu bergen und fachkundig zu versorgen.

A.4.2.5 Der Abtransport des Hainbuchen-Baumstumpfes an der Kolpingstraße sowie des Baumstumpfes samt Ästen der Platane Baum Nr. 1 an der Bregenzer Straße (S. 41 und 42 im „Fachbeitrag für die saP vom 30.04.2020“ (Unterlage 12-3-1)) ist ohne Verzögerung direkt nach der Fällung zu vollziehen. Die Baumstümpfe sind möglichst senkrecht aufzustellen.

A.4.2.6 Beginn und Abschluss der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist anhand von Bestandsplänen und einem Soll-/Ist-Vergleich der Stand der Umsetzung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen gegenüber der unteren Naturschutzbe-

hörde Lindau (B) aufzuzeigen (Nachbilanzierung). Das Eisenbahn-Bundesamt ist hiervon zu unterrichten. Bei deutlichen Abweichungen gegenüber der Planung ist das weitere Vorgehen mit dem Eisenbahn-Bundesamt abzustimmen.

A.4.2.7 Sämtliche zusätzlichen Gehölzrückschnitte, die sich in der Baudurchführung ergeben, sind der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin informiert die untere Naturschutzbehörde Lindau (B) am Landratsamt Lindau (B) über den Beginn jeder einzelnen Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung mindestens zwei Wochen im Voraus.

A.4.2.8 Die Naturschutzbehörde Lindau (B) erhält zu jeder Zeit Zutritt zur Baustelle, um die fachgerechte Umsetzung der Auflagen zu kontrollieren.

A.4.2.9 Für alle im landschaftspflegerischen Begleitplan geplanten Maßnahmen zu Schutz/Sicherung und Kompensation von Beeinträchtigungen sowie Artenschutz ist in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) (LRA Lindau) gem. EBA-Umweltleitfaden III, Ziff. 2.2.4 ein landschaftspflegerischer Ausführungs- und Pflegeplan(LAP) zu erstellen. In diesem sind alle weiteren zur Ausführung bzw. Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu konkretisieren.

A.4.2.10 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und Fortschreibung der Zielvorgaben ist im Zuge der Ausführungsplanung und des späteren Biotopmanagements vorzunehmen und mit der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) abzustimmen.

A.4.2.11 Der LAP umfasst auch das Pflegekonzept für die Maßnahmen.

A.4.2.12 Die Flächen für die neu zu schaffenden Tierlebensräume und Vegetationsstrukturen sind entsprechend eines Pflege- und Entwicklungsplanes herzurichten und zu pflegen. Dieser Plan ist vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) und unter Zugrundelegung des im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Konzeptes zu erstellen.

A.4.2.13 Die Vorhabenträgerin reicht der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) am Landratsamt Lindau (Bodensee) eine Abschlusskontrolle über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Antragsunterlagen bis zum 01.12. des gleichen Jahres ein.

A.4.2.14 Für die Meldung aller einschlägigen planfestgestellten Ausgleichsflächen (Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen) an das Ökoflächenkataster (Kompensationsverzeichnis gem. Art. 9 BayNatSchG) beim Bayerischen Landesamt für Umwelt sind spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) sämtliche Informationen in benötigtem Dateiformat (z.B. als Shapefiles für die Meldung der Teilflächen, textliche Angaben zum Flurstück, Planung, Gestaltung, Pflege usw.) bereitzustellen. Diese müssen der Naturschutzbehörde Lindau (B) eine zeitlich wenig aufwändige Meldung der Flächen bzw. Maßnahmen ermöglichen. Näheres ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) abzustimmen. Es sind alle Flächen zu melden, auf denen dauerhafte Maßnahmen erfolgen.

A.4.2.15 Zum dauerhaften Bestandsschutz der getroffenen Kompensations- und Artenschutz-Maßnahmen ist eine Sicherung aller Maßnahmen für unbedingt erforderlich. Hierzu ist im Grundbuch eine dingliche Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Lindau, untere Naturschutzbehörde Lindau (B) einzutragen. Der Nachweis ist sechs Monate nach Abschluss der Baumaßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) vorzulegen.

A.4.3 Immissionsschutz

Baubedingte Immissionen

A.4.3.1 Die in der Planfeststellung vom 11.02.2015, Az. 61131-611ppb/094-2013#006, festgesetzten Nebenbestimmungen (A.4.4) und getroffenen Entscheidungen sind nach wie vor gültig und von der Vorhabenträgerin dementsprechend zu beachten.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen

A.4.3.2 Die Erstattungsberechtigten der Einheiten von baulichen Anlagen auf den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Grundstücken (Fl.-Nr.) haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster, ggf. Schalldämm-Lüfter, ggf. Dachdämmungen oder sonstige Dämmungen von Außenbauteilen), wenn für diese baulichen Anlagen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 2 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 der 24. BImSchV erfüllt sind. Der Anspruch besteht für schutzbedürftige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt

sind. Die Wahrnehmung des Anspruchs ist von den Erstattungsberechtigten bei der Vorhabenträgerin zu beantragen. Die Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Festlegung des Schalldämmmaßes) richtet sich nach den Regelungen der 24. BImSchV.

Lfd. Nr.	Straße, Hausnummer und Immissionsort-Nr. (IO)
1	Bregenzer Straße 35 (IO 46)
2	Bregenzer Straße 29 (IO 49)

A.4.3.3 Die Entschädigung ist in Höhe notwendig erbrachter Aufwendungen zu leisten. Die Vorhabenträgerin hat dazu möglichst mit Beginn der Maßnahmenrealisierung den betroffenen Erstattungsberechtigten nachweisbar ein Antragsformular zur Wahrnehmung ihres Anspruchs auf Erstattung notwendig erbrachter Aufwendungen für die passiven Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Mit Zusendung des Antragsformulars ist ebenfalls die praktische Abwicklung zur Bestimmung der tatsächlichen Entschädigungsansprüche darzustellen sowie die Adresse eines aktuellen Ansprechpartners für die Antragstellung bei der Vorhabenträgerin bzw. beim Projektverantwortlichen anzugeben. Gleichzeitig ist dem Eisenbahn-Bundesamt über die Zusendung der Antragsformulare zu berichten. Über die Erstattung der Aufwendungen ist mit den Antragstellern anschließend eine Vereinbarung abzuschließen.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.4.1 Die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

A.4.4.2 Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

A.4.5 Straßen, Wege, Zufahrten

- A.4.5.1 Die bauliche Umsetzung des Knotenpunkts St 2375 / Bregenzer Str. / Bleicheweg ist mit dem Staatlichen Bauamt Kempten abzustimmen. Zum Bau der Lichtsignalanlage ist ein Wartungsvertrag mit auszuschreiben.
- A.4.5.2 Die Detailplanung ist in Hinsicht auf Barrierefreiheit mit dem Behindertenbeauftragten abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Positionierung der Blindensensoren und die Führung von Behinderten durch entsprechende Formsteine.
- A.4.5.3 Die richtlinienkonforme Markierung und Beschilderung des Knotenpunkts St 2375 / Bregenzer Str. / Bleicheweg ist mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen und in einem entsprechenden Ausstattungsplan darzustellen. Dieser ist zusammen mit dem Signalzeitenplan von der Verkehrsbehörde anzuordnen.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

- A.4.6.1 Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der §§ 22, 22a AEG in Verbindung mit dem Bayerischen Enteignungsgesetz (BayEG) die betroffenen Eigentümer wegen des erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grunderwerbs zu entschädigen.
- A.4.6.2 Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.
- A.4.6.3 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass etwaige bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken und zu landwirtschaftlichen Grundstücken angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten. Etwaige vorhabenbedingt erforderliche Änderungen oder Verlegungen von Grundstückszufahrten sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber Einwender P1

A.5.1.1 Die Verkehrsführung auf dem Grundstück Flurstück Nr. 576/13 in der Gemarkung Reutin wird gemäß den neu erstellten Planunterlagen angepasst:

- Einfahrt auf das Grundstück über den Schoblochweg an der Süd-Ost-Ecke des Grundstücks.
- Einrichtung eines Einbahnverkehrs auf dem Grundstück im Gegenuhrzeigersinn.
- Ausfahrt vom Grundstück über den Schoblochweg an der Nord-West-Ecke des Grundstücks.

A.5.1.2 Zur Einrichtung der geplanten Verkehrsführung auf dem Grundstück Flurstück Nr. 576/13 in der Gemarkung Reutin werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Abbruch einer Garage für die Herstellung der Zufahrt mit ca. 4 m Breite.
- Absenkung des Gehwegs im Ausfahrtsbereich am Schoblochweg mit Umbau der Straßenbeleuchtung und Einrichtung eines Parkverbotes.
- Ersatz einer Fertigteilgarage (lichte Masse innen: Breite 3,35 m, Länge 5,60 m, Höhe 2,75 m) am südlichen Grundstücksrand und Wegfall des bestehenden Stellplatzes in diesem Bereich.
- Entfall des nördlichsten Parkplatzes der insgesamt 6 Parkplätze an der Ostseite des Gebäudes zur Sicherstellung der Möglichkeit der Umfahrung von Müllfahrzeugen / LKW / Feuerwehr und Rettungsdiensten. Ersatz der beiden entfallenden Stellplätze im Bereich der Nord-Ost-Ecke des Grundstückes.
- Beseitigung des bestehenden Absatzes (Fahrbahn zu den Parkplätzen vor dem Bestattungsinstitut Breyer auf der Nord-Ost-Seite des Gebäudes) und Erweiterung der Asphaltfläche bis ca. 25 cm vor den bestehenden Wandkopf

des Unterführungsbauwerkes mit Abgrenzung zum Schutz vor Anprall mittels 25 cm Hochbord.

- Grundstücksübertrag von Grundstücksflächen mit ca. 88 m² aus den Flurstücken Nr. 576/7 und 576/25 in der Gemarkung Reutin sowie ca. 28 m² von Flurstück Nr. 576/19 in der Gemarkung Reutin an die Eigentümer des Flurstücks Nr. 576/13 gemäß vorgelegter Planung.
- Durchführung aller begleitenden Maßnahmen für die ordnungsgemäße Herstellung der auf dem Grundstück betroffenen Oberflächen.

A.5.1.3 Der Stromverteiler im Bereich der Ausfahrt zum Schoblochweg wird durch die Stadt Lindau versetzt, sollte sich dieser störend im Bereich des erforderlichen Sichtdreiecks befinden.

A.5.1.4 Die Entwässerung des Grundstücks Flurstück Nr. 576/13 in der Gemarkung Reutin wird den neuen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend angepasst.

A.5.1.5 Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme auf dem Grundstück Flurstück Nr. 576/13 in der Gemarkung Reutin entstehen, werden von der Vorhabenträgerin getragen (bauliche Maßnahmen, Planungskosten, Kosten für notarielle Vereinbarung).

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge
Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung
Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen
Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2015, Az. 61131-611ppb/094-2013#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Beseitigung der Bahnübergänge Langenweg und Bregenzer Straße durch Neubau von Eisenbahnüberführungen (Unterführung für den Straßenverkehr am Langenweg und für den Rad- und Fußgängerverkehr an der Bregenzer Straße)“, Bahn-km 1,691 und 1,975 der Strecke 5420 Lindau Hbf – Lindau-Reutin bzw. Bahn-km 0,986 und 1,272 der Strecke 5421 Lindau-Aeschach – Lindau-Reutin in der Stadt Lindau erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung sind Änderungen der Bauweise der EÜ Bregenzer Straße sowie der Straßen- und Wegeföhrung nebst Anpassungen der Lichtsignalanlage im Bereich Bregenzer Straße / Bleichekreuzung, der Entwässerung aus dem Einzugsbereich der Grundwasserwanne und der Landschaftlichen Begleitplanung infolge geänderter Vegetationsbeseitigungen im Zuge der planerischen und baulichen Abwicklung des Projektes.

Die EÜ Bregenzer Straße soll jetzt als geschlossenes Rahmenbauwerk aus Stahlbeton in Deckelbauweise hergestellt werden. Das Bröckenbauwerk sowie die Grundwasserwanne werden innerhalb eines geschlossenen Bohrpfahlwandkastens errichtet.

Der Radweg aus der Grundwasserwanne wird in Lage und Verlauf vor der Grundwasserwanne sowie in der Bleichestraße angepasst. Der südlich verlaufende Geh- und Radweg in der Bregenzer Straße wird baulich getrennt, infolge dessen sich die Straßenachse verschiebt und die Anordnung der Verkehrsinseln ändert. Dadurch ergeben wiederum sich die erforderlichen Anpassungen der Lichtsignalanlage.

Die Entwässerung im Bereich Bregenzer Straße / Grundwasserwanne erfolgt nun mithilfe eines nahegelegenen leistungsfähigen Rechteckkanals (2,0 m x 1,6 m) als direkte Vorflut für die Pumpstation in den Bodensee.

Das Anwesen Bregenzer Straße 23/23a in Lindau ist unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen. Für die betroffenen Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 576/13 in der Gemarkung Reutin bedeutet die Umsetzung der Baumaßnahme in der

ursprünglich geplanten Form eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundstücks durch den Wegfall der bestehenden Zufahrt von der Kolpingstraße und im Weiteren den Wegfall von bestehenden Parkplätzen auf dem Grundstück. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Zufahrt ist aus dem Gesichtspunkt der gebotenen Verkehrssicherheit nicht möglich. Dies bedingt zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Grundstücks wie die Errichtung der Einfahrt auf das Grundstück über den Schoblochweg an der Süd-Ost-Ecke, die Einrichtung eines Einbahnverkehrs / einer Umfahrung im Gegenverkehrsrichtung die Errichtung einer Ausfahrt vom Grundstück über den Schoblochweg an der Nord-West-Ecke.

Für die Errichtung dieser Verkehrsführung sind auf dem Grundstück und in den Zu- und Abfahrtsbereichen zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich wie der Abbruch einer Garage für die Herstellung der Zufahrt mit Errichtung einer entsprechenden Ersatzgarage, die Absenkung des Gehwegs im Ausfahrtsbereich am Schoblochweg, der Umbau der Straßenbeleuchtung, die Einrichtung eines Parkverbotes sowie die teilweise Neuordnung der Parkplätze auf dem Grundstück, sodass für den betroffenen Eigentümer entsprechender gleichwertiger Ersatz geschaffen wird. Zusätzlich erfolgt ein Grundstücksübertrag von Grundstücksflächen mit ca. 88 m² aus den Flurstück Nr. 576/7 und 576/25 in der Gemarkung Reutin sowie ca. 28 m² von Flurstück Nr. 576/19 in der Gemarkung Reutin an die Eigentümer.

Durch die Planänderung ergaben sich auch Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Schallschutzgutachten. Im Übrigen wird auf die Planunterlagen, in denen die einzelnen Bestandteile des Vorhabens detailliert beschrieben sind, verwiesen.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 26.02.2020, Az. I.NP-S-M-L, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 09.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.04.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 31.08.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.07.2020, Az. 651pä/006-2020#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 22.09.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Regierung von Schwaben als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 02.11.2020 die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie mit e-mail vom 09.11.2020 die folgenden Sachgebiete der Regierung von Schwaben um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Lindau
2.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
3.	Polizeipräsidium Schwaben Süd/West
4.	Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH
6.	Wasserwirtschaftsamt Kempten
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
8.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
9.	Telekommunikation Lindau GmbH
10.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
11.	Behindertenbeauftragter des Landkreis Lindau (Bodensee)
12.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dienststelle Immenstadt i. Allgäu
13.	Staatliches Bauamt Kempten
14.	IHK Schwaben
15.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
16.	Stadtentwässerungswerke Lindau
17.	Garten- und Tiefbaubetrieb Lindau
18.	Landratsamt Lindau
19.	Sachgebiet 31 – Straßenbau – Regierung von Schwaben
20.	Sachgebiet 34.1 – Städtebau – Regierung von Schwaben

Lfd. Nr.	Bezeichnung
21.	Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – Regierung von Schwaben
22.	Sachgebiet 51 – Naturschutz – Regierung von Schwaben
23.	Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft – Regierung von Schwaben

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen äußerten sich nicht zu dem Vorhaben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH
9.	Telekommunikation Lindau GmbH
12.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
14.	IHK Schwaben
16.	Stadtentwässerungswerke Lindau
19.	Sachgebiet 31 – Straßenbau – Regierung von Schwaben

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Polizeipräsidium Schwaben Süd/West, e-mail vom 10.11.2020
4.	Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Schreiben vom 16.11.2020, Az. 7716.3-3-21
8.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben, Schreiben vom 09.11.2020, Az B-G 3544
9.	Telekommunikation Lindau GmbH, Schreiben vom 12.11.2020
11.	Behindertenbeauftragter des Landkreis Lindau (Bodensee), Schreiben vom 25.11.2020
15.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH, Schreiben vom 16.11.2020
20.	Sachgebiet 34.1 – Städtebau – Regierung von Schwaben, e-mail vom 13.11.2020

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Lindau, Schreiben vom 09.12.2020
6.	Wasserwirtschaftsamt Kempten, Schreiben vom 09.12.2020
10.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH / Vodafone GmbH, e-mail vom 07.12.2020
13.	Staatliches Bauamt Kempten, Schreiben vom 02.12.2020
17.	Garten- und Tiefbaubetrieb Lindau, Schreiben vom 09.12.2020
18.	Landratsamt Lindau – untere Naturschutzbehörde Lindau (B), Schreiben vom 08.12.2020
21.	Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – Regierung von Schwaben, e-mail vom 09.12.2020
22.	Sachgebiet 51 – Naturschutz – Regierung von Schwaben, e-mail vom 05.02.2021
23.	Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft – Regierung von Schwaben, e-mail vom 10.12.2020

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Mit Schreiben vom 08.10.2020 hat die Anhörungsbehörde die Planunterlagen und den entsprechenden Bekanntmachungstext zur Auslegung bzw. Veröffentlichung der Stadt Lindau zugeleitet.

Die Planunterlagen zu dem zu ändernden Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Stadt Lindau vom 26.10.2020 bis 25.11.2020 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Aufgrund der Corona-Pandemie war eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich, um unter Einhaltung aller Abstandsgebote die Unterlagen einzusehen. Unabhängig davon bestand auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen auf der Internetseite der Anhörungsbehörde.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Lindau am 17.10.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lindau (Lindauer Bürgerzeitung) ortsüblich bekannt gemacht. Sowohl die Bekanntmachung als auch ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die vollständigen digitalen Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Schwaben wurden gem. § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Lindau veröffentlicht.

Ende der Einwendungsfrist war der 09.12.2020.

Zu den ausgelegten Planunterlagen ist ein Einwendungsschreiben privater Einwendungsführer eingegangen. Diese Einwendung wurde im Laufe des weiteren Verfahrens infolge mehrfacher Abstimmungen und Anpassungen der Planung sowie Zusagen der Vorhabenträgerin zurückgenommen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18d Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 06.10.2021 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenz-

barer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Planänderung umfasst die technische Ausführung der Eisenbahnüberführung und der Grundwasserwanne, die Straßen- und Wegeführung einschließlich der Lichtzeichenanlage, den Umgriff des Grunderwerbs sowie naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen. Die Änderungen sind sachlich und räumlich abgrenzbarer und die Identität des Vorhabens, nämlich die Beseitigung des Bahnübergangs Bregenzer Straße mit entsprechender Anpassung der Straßen- und Wegeführung bleibt gewahrt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der technischen Ausführung, der Straßen- und We-

geführt, der Position der Lichtzeichenanlage, der Entwässerung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Wasserbehörden (Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie Regierung von Schwaben – Sachgebiet 52) haben ihr Einverständnis mit der geänderten technischen Bauweise sowie der geänderten Entwässerung gemäß der Planänderungsunterlagen erteilt.

Darüber hinaus haben die vorgenannten Wasserbehörden angemerkt, dass die mit dem Bau der Grundwasserwanne einschließlich vorübergehender Ableitung des Grundwassers aus der Bauwasserhaltung in den Bodensee verbundene Gewässerbenutzung bereits mit Bescheid vom 26.11.2018 vom Landratsamt Lindau genehmigt wurde (Az. 33-641-74/18).

Ebenfalls wurde angemerkt, dass auch die mit Planänderung vorgesehene Gewässerbenutzung durch Entwässerung mittels einer Pumpstation über die vorhandene Regenwasserkanalisation direkt in den Bodensee mit Bescheid vom 26.02.2020 (Az. 33-641-74/18) vom Landratsamt Lindau genehmigt wurde.

Die beiden Wasserrechtsbehörden haben jedoch nochmals auf die Einhaltung der in den Wasserrechtsbescheiden verfügten Nebenbestimmungen hingewiesen. Die zwingende Notwendigkeit ihrer Einhaltung ergibt sich bereits aus den erteilten Wasserrechtsbescheiden. Vorsorglich wurden sie aber nochmals im Verfügenden Teil unter A.4.1 aufgelistet.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat ferner wiederholt auf die Gefahr einer Überflutung im Bereich der geplanten Straßenunterführung der Bregenzer Straße bei extremem Bodensee-Hochwasser (HQ extrem ~ 398,00 m +NN) hingewiesen. Dieser Hinweis wurde mit keinen weiteren Nebenbestimmungen oder Forderungen vorgetragen. Des Weiteren ergibt sich durch die Planänderung keine neue Gefahr, die nicht bereits bei der planfestgestellten Ausgangsvariante bestanden hätte. Aus Sicht des

Eisenbahn-Bundesamt steht dies der Planänderung somit nicht im Wege und es sind diesbezüglich keine weiteren Nebenbestimmungen veranlasst.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Gemäß §§ 1, 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar, wenn sie unterlassen werden könnte, ohne dass die mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgten Ziele beeinträchtigt werden würden. Bei den Vermeidungsmaßnahmen geht es allein darum, ob das geplante Vorhaben am Ort des Eingriffs schonender verwirklicht werden kann.

Umsetzung von Eingriffs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Stadt Lindau und der Garten- und Tiefbaubetrieb Lindau, die sich mit gemeinsamem Schreiben zu der Planänderung äußerten, forderten den Erhalt der noch verbleibenden Bäume. Dies ergibt sich bereits aus dem obengenannten Vermeidungsgebot sowie aus der festgestellten Planänderung, welche auch hinsichtlich landschaftspflegerischer Vermeidungsmaßnahmen zwingend einzuhalten ist. Weitere Auflagen sind aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes nicht erforderlich.

Die Forderung der Stadt Lindau nach einer Anhebung der Ersatzflächen aufgrund eines verbleibenden Kompensationsbedarfs am Entenberg und der Spitalmühle hat sich mit der Tektur der Unterlage 12.1.4 erübrigt. Das rechnerische Defizit auf S. 46 bzw. in Tabelle 11 des LPB ist in der Summe 10.690 m² (8.170 m² Schutzgut Boden, 2.520 m² Schutzgut Pflanze/Tier) und nicht wie ursprünglich im Text aufgeführt 12.200 m². Dies wurde im Rahmen der Tektur berichtigt. Rein rechnerisch verbleibt mit der Inanspruchnahme von 10.690 m² des Flurstücks Nummer 1819 der Gemarkung Reutin kein Defizit. Die Fläche wurde im Rahmen des Ökokontos der Stadt Lindau (B) entwickelt und von der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) Lindau anerkannt.

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Weiter wurde die regelmäßige Vorlage der Berichte in schriftlicher Form über den Erfolg der Pflanzungen bis zur Erreichung des Zielzustandes nach § 17 Abs. 7 BNatSchG bei der Stadt Lindau gefordert.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt als nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständiger Behörde. So ist es auch richtigerweise in den Maßnahmenblättern bestimmt. Unterstützend ist in den Maßnahmenblättern auch die untere Naturschutzbehörde Lindau (B) als Empfänger der Berichte genannt. Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Vorlage der Berichte an das Eisenbahn-Bundesamt und die untere Naturschutzbehörde Lindau (B) wurde vorsorglich nochmals im Verfügenden Teil unter A.4.2 festgesetzt.

Kartographische und textliche Darstellung der Eingriffs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) über 35 nicht dargestellte zu fällende Jungbäume an den Straßenböschungen Kolpingstraße im „Bestands- und Konfliktplan Teilbereich Langenweg“ wurde von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar korrigiert. Die 35 Bäume sind in der Unterlage „12.1.2. Bestands- und Konfliktplan“ als rote Kreissymbole mit einem „X“ eingezeichnet und somit als zusätzliche Fällung im Zuge der Planänderung dargestellt. Die im LBP genannten 30 überwiegend jüngeren zu fällenden Bäume an den Straßenböschungen der Kolpingstraße hingegen unterlagen einem Irrtum und sind nicht zur Fällung vorgesehen. Die Vorhabenträgerin

hat den Text an dieser Stelle entsprechend geändert und den Sachverhalt gegenüber der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) ausreichend aufgeklärt. Der Widerspruch ist damit aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes ausgeräumt.

Die Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) über widersprüchliche Angaben zu Baumfällungen am Busparkplatz Heidenweg wurden von der Vorhabenträgerin korrigiert. Die Darstellungen wurden zwischen Unterlage 12.1.1 und 12.1.2 harmonisiert, so dass nun eindeutig die zusätzliche Fällung von 6 Bäumen angegeben ist. Der Sachverhalt wurde gegenüber der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) ausreichend aufgeklärt. Auf die Gesamtbilanz der Auswirkungen hat dies keine Auswirkungen. Der Widerspruch ist aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes ausgeräumt.

Die Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) über widersprüchliche Angaben zu Baumfällungen östlich des Langenwegs kurz vor dem Kreisverkehr „Europaplatz“ wurden von der Vorhabenträgerin korrigiert. Die vorgesehene Fällung der südlichen drei noch bestehenden Bäume wurde korrigiert, so dass diese jetzt nicht gefällt, sondern erhalten bleiben sollen. Dies wurde im geänderten Bestands- und Konfliktplan vom 17.05.2021 entsprechend dargestellt. Somit stimmen die Darstellungen mit den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 12.1.1) überein. Der südlichste Baum wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss von 2015 als zu fällen dargestellt und ist für die Planänderung nicht relevant. Da er gemäß Legende in Unterlage 12.1.2 der Planänderungsunterlagen auch nicht als „zusätzliche Fällung gegenüber 2015“ dargestellt ist, ist die Darstellung aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes korrekt und bedarf keiner weiteren Anpassung. Der Widerspruch wurde gegenüber der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) ausreichend aufgeklärt und ist aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes ausgeräumt.

Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) nach Anpassung der Eingriffsbilanzierung aufgrund widersprüchlicher Angaben zu fällender Bäume wurde von der Vorhabenträgerin abgelehnt. Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass alle Baumverluste anhand des Bestands- und Konfliktplans ermittelt wurden. Auf Seite 10 der Unterlage 12.1.1 seien hingegen vor allem markante Einzelfällungen von Bäumen über 50 Jahren aufgeführt. Die Vorhabenträgerin bleibt bei der Angabe von 151, anstatt 138 zu fällenden Bäumen und begründet damit, dass die gewählte Ermittlungsmethode umfassender und ökologisch höherwertig ist. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist die Erwidern der Vorhabenträgerin plausibel. Darüber würde dadurch, dass die Vorhabenträgerin für den Kompensationsbedarf 151 Bäume und nicht nur 138 Bäume

ansetzt, eher eine Überkompensation eintreten anstatt eines Kompensationsdefizites. Dem stehen die Belange des Naturschutzes nicht entgegen.

Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B), die Verfügbarkeit des Flurstücks Nummer 853/30 in der Gemarkung Aeschach sowie die Umsetzbarkeit der Maßnahme nachzuweisen, sieht das Eisenbahn-Bundesamt als erübrigt an. Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass sich das Grundstück im Eigentum der Stadt Lindau als Projektbeteiligter befindet. Dies kann amtlicherseits im Online-Kataster nachgelesen werden. Die fachliche Umsetzbarkeit der Maßnahmen war im Rahmen der Verfahrensdurchführung zu prüfen. Hierbei von der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) die fachliche Umsetzbarkeit nicht in Frage gestellt. Die Forderung nach einer dinglichen Sicherung ist mit der entsprechenden Nebenbestimmung unter A.4.2.15 erfüllt.

Die untere Naturschutzbehörde Lindau (B) hat bemängelt, dass die in Tab. 7 der Unterlage 12.1.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme M-3 weder im „Bestands- und Konfliktplan Teilbereich Langenweg“ (Unterlage 12-1-2) noch im „Maßnahmenplan Teilbereich Langenweg“ (Unterlage 12-1-3) oder dem Fachbeitrag für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Unterlage 12-3-1) enthalten sei und gefordert, diese in mindestens einer der genannten Unterlagen zu erwähnen.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Maßnahme M-3 keine räumlich definierte, sondern eine zeitlich definierte Maßnahme ist und eine Kennzeichnung jedes zu fällenden Baumes mit einem entsprechenden Symbol in der Masse sehr viel Planinformation verdecken und keinen Informationsgewinn bringen würde. Dies entspricht im Grunde auch der Ansicht des Eisenbahn-Bundesamtes. Allerdings lässt sich diese Maßnahme mit einem allgemein aufgeführten Textkasten im Plan, mit Hinweis auf Gültigkeit für das gesamte Vorhaben, darstellen. Dies hat die Vorhabenträgerin auch bereits in der am 11.02.2015 planfestgestellten Unterlage 12.1.2 so vorgenommen und ist im Weiteren nicht zu beanstanden. Es ergeben sich somit durch die Planänderungen keine zwingenden Anpassungserfordernisse. Vorsorglich ist aber unter A.4.2 eine entsprechende Nebenbestimmung festgehalten, die nochmals auf das Verbot von Gehölzfällungen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hinweist.

Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B), die Ausgleichsmaßnahmen A-1 und A-B1 in Text und Plan einheitlich zu benennen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Mit „A-1“ sind die Maßnahmen bezeichnet, die im Zusammenhang mit dem Teilbereich Langenweg stehen. Mit „A-B1“ jene, die im Zusammenhang mit

dem Teilbereich Bregenzer Straße stehen. Dies war in den Legenden der Maßnahmenpläne bereits erläutert und wurde von der Vorhabenträgerin in Unterlage 12.2.1 entsprechend angepasst. Der Widerspruch ist damit ausgeräumt.

Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) zur Angleichung widersprüchlicher Anzahlen zu pflanzender Bäume I. und II. Ordnung wurde von der Vorhabenträgerin erfüllt. In Unterlage 12.2.1 war die Neupflanzung von 6 Bäumen I. Ordnung und 4 Bäumen II. Ordnung angegeben, im Plan (Unterlage 12.2.3) war hingegen die Neupflanzung von 4 Bäumen I. Ordnung und 6 Bäumen II. Ordnung angegeben. Die Vorhabenträgerin hat die Unterlagen so angeglichen, dass nun übereinstimmend 4 Bäume I. Ordnung und 6 Bäume II. Ordnung zu pflanzen sind. Es handelt sich bei den betreffenden Neupflanzungen um das Flurstück Nummer 530/1 in der Stadt Lindau / Gemarkung Reutin. Der Sachverhalt wurde gegenüber der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) ausreichend aufgeklärt. Der Widerspruch in den Unterlagen ist diesbezüglich ausgeräumt.

Die untere Naturschutzbehörde Lindau (B) hat fehlende Nachweise über umgesetzte Kompensationsmaßnahmen aus der Planfeststellung vom 11.02.2015 bemängelt. Dieser Sachverhalt ist grundsätzlich nicht Gegenstand des vorliegenden Planänderungsverfahrens und steht der Planänderung somit auch nicht entgegen. Die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Planänderungsverfahren einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich jedoch grundsätzlich nach § 17 Abs. 1 BNatSchG und somit auch für die Maßnahmen der Planänderung. Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Vorlage der Berichte an das Eisenbahn-Bundesamt und die untere Naturschutzbehörde Lindau (B) wurde daher nochmals im Verfügenden Teil unter A.4.2 festgesetzt.

B.4.4 Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen

Die Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) bzgl. der Unzulässigkeit von Vergitterungen bei etwaigen Tiernachweisen in Baumhöhlen, wurde von der Vorhabenträgerin aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat eingeräumt, dass es sich um eine missverständliche Formulierung handelt und hat den Begriff „Vergitterung“ in allen Unterlagen durch „Folienreusen“ ersetzt. Bei Folienreusen handelt es sich um Einwegverschlüsse, welche an Baumhöhlen angebracht werden, um ein weiteres Ein-

fliegen von Arten zu verhindern, aber ein Ausfliegen der Art weiterhin zu ermöglichen. Diese anerkannte Vermeidungsmaßnahme ist nicht zu beanstanden und steht dem Vorhaben somit nicht entgegen. Vorsorglich wurde eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.4.2 aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin hat, wie von der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) gefordert, begründet, warum die Fällung einiger junger Bäume nicht im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 12.3.1) berücksichtigt wurde. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass einige einzelne Bäume relativ kurzfristig aufgrund nicht vorhersehbarer Bauzusammenhänge bereits deutlich vor Antragstellung mit zeitlichem Abstand gefällt werden mussten. Es hat sich also demnach um Einzelmaßnahmen gehandelt, die einzeln betrachtet werden mussten und auch jahreszeitlich bedingt keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden konnten. Die Vorhabenträgerin hat aber auch ausgeführt, dass bei den Einzelfällungen nach einer zweistufigen Einzelfallprüfung außerhalb der saP entschieden wurde. Die Bäume wurden demnach von Fachpersonal auf artenschutzrelevante Strukturen (z.B. Höhlen, abstehende Rinde) untersucht und ein Vorkommen entsprechender Strukturen ausgeschlossen. Auch hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass die untere Naturschutzbehörde Lindau (B) den Fällungen von Bäumen > 50 Jahre mit E-Mail vom 03.01.2017 zugestimmt hatte.

Darüber hinaus werden gem. „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ (LfU, 2020) für die saP nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in diesem Kontext relevante Arten betrachtet. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann bei der Relevanzprüfung bereits ein Großteil der saP-relevanten Arten ausgeschieden werden. Nur für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen („abgeschichteten“) Arten ist eine planerische Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens einschließlich der Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Sofern bereits aufgrund mangelnder konkreter Habitatsignung oder Wirkungsempfindlichkeit eine Beeinträchtigung saP-relevanter Arten ausgeschlossen werden kann, ist eine weitere Betrachtung nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass Sie die Bäume vor der Fällung durch geschulte Fachkräfte prüfen lassen hat und im Falle einer potentiellen Eignung weitere Prüfschritte unternommen sowie Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) gehalten hat. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist im Nachhinein jedenfalls nicht erkennbar und das Vorgehen steht dem Änderungs-Planfeststellungsbeschluss nicht entgegen.

Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B), die konfliktvermeidende Maßnahme an der Roteiche Nr. 8749 dahingehend umzuformulieren, dass diese zwingend zu untersuchen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, wurde von der Vorhabenträgerin in Unterlage 12.3.1 umgesetzt. Die Roteiche ist wie die übrigen Bäume gemäß der vorliegenden Planänderung zu fällen und wurde daher von der Vorhabenträgerin im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2.2) dargestellt. Die Ausformulierung einer eigenen Vermeidungsmaßnahme mit entsprechender Darstellung im Maßnahmenplan (Unterlage 12.2.3) hat die Vorhabenträgerin mit der Begründung abgelehnt, dass eine Darstellung der gefälltten Bäume in Unterlage 12.2.3 auch bei anderen Bäumen nicht vorgenommen wurde. Dennoch wurden alle Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen in den planfestgestellten Plänen dargestellt. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zudem wird auf die Verbote des § 44 BNatSchG verwiesen. Das Erfordernis einer zwingenden Untersuchung der Roteiche Nr. 8749 mit etwaigen weiteren Veranlassungen wurde daher im Verfügenden Teil unter A.4.2 beauftragt.

Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) nach Umformulierung der vorgesehenen Verbringung eines Hainbuchen-Stumpfes ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Somit wird eine senkrechte Lagerung des Baumstumpfes durch die Vorhabenträgerin gewährleistet. Einer Schädigung besonders geschützter Bockkäferarten wird damit vorgebeugt. Die Vorhabenträgerin hat dies in den Unterlagen 12.1.3 und 12.2.3 als allgemeine Vermeidungsmaßnahme M-B8 in der Legende dargestellt. Da die möglicherweise in dem Hainbuchenstumpf vorhandenen Bockkäfer nach Anlage 1 BArtSchV besonders geschützt sind, wurde vorsorglich auch eine konkrete Nebenbestimmung unter A.4.2 zur verfasst.

Ebenso ist die Vorhabenträgerin der Forderung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) nach Umformulierung der vorgesehenen Verbringung eines Platanen-Stumpfes nachgekommen. Somit wird eine senkrechte Lagerung des Baumstumpfes durch die Vorhabenträgerin gewährleistet. Einer Schädigung besonders geschützter Bock- oder Prachtkäferarten, deren Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird damit vorgebeugt. Die Vorhabenträgerin hat dies in den Unterlagen 12.1.3 und 12.2.3 als allgemeine Vermeidungsmaßnahme M-B8 in der Legende dargestellt. Da die möglicherweise in dem Platanenstumpf vorhandenen Käferarten nach Anlage 1 BArtSchV besonders geschützt sind, wurde vorsorglich auch eine konkrete Nebenbestimmung unter A.4.2 zur verfasst.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 17.05.2021 (Unterlage 12.3.1) kommt zu der gutachterlichen Einschätzung, dass bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen mit der vorliegenden Planänderung keine zusätzlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Die untere Naturschutzbehörde Lindau (B) hat dies in ihrer Stellungnahme bestätigt. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten und somit zwingend zu beachten. Nachweise über die Umsetzung der CEF-Maßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2015 wurden von der Vorhabenträgerin erbracht. Somit sind die bezüglich geäußerten Belange des Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung von Schwaben ausreichend berücksichtigt und stehen einer Planfeststellung nicht entgegen.

Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde Lindau (B) nach Ausführung und Unterhaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen, wie sie in den Antragsunterlagen dargestellt sind, ergibt sich bereits aus der Planfeststellung der entsprechenden Unterlagen. Die unter A.4.2 aufgelisteten Nebenbestimmungen wirken ergänzend und sind ebenfalls zwingend zu beachten. Abweichende oder ergänzende Regelungen in den genannten Auflagen gehen den Angaben in den Antragsunterlagen vor.

Besonderer Artenschutz – Betroffenheit von Libellen und Faltern gemäß vorhandener Lebensraumausstattungen

Die untere Naturschutzbehörde Lindau (B) hat angemerkt, dass das Ergebnis der Suche nach Artvorkommen von Libellen und Faltern in der TK 8424, im Landkreis Lindau (Bodensee) sowie im Naturraum D66 im Lebensraumtyp „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ in der Suchmaske des LfU nicht nachvollzogen werden kann. Die in Unterlage 12.3.1 genannten Libellenarten sind im Lebensraumtyp „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ aufgrund abweichender Habitatsprüche nicht zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat die Ausführungen in der Unterlage 12.3.1 dahingehend richtiggestellt. Auswirkungen, die dem Vorhaben entgegenstehen, ergeben sich daraus nicht, da ein Vorkommen der in der Antragsfassung genannten Arten von vornherein ausgeschlossen wurde.

Feststellung der Planunterlagen

Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde Lindau (B), auch den Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 12.3.1) und den Erläuterungsbericht der FFH-Vorprüfung (Un-

terlage 12.4) planfestzustellen, wird nicht nachgekommen. Es handelt sich bei den genannten Unterlagen um Gutachten bzw. Abschätzungen, welche die Betroffenheiten von besonders und streng geschützten Arten bzw. der Zielarten in den Natura2000-Gebieten zu ermitteln und der Vorhabenträgerin als Entscheidungshilfe für weitere Maßnahmen zu dienen haben. Die Unterlagen enthalten gutachterliche Einschätzungen und Empfehlungen. Sie sind aber nicht als Planungsinstrumente zu betrachten und dienen daher nur zur Information. Sämtliche aus Sicht der unteren und höheren Naturschutzbehörde Lindau (B) und des Eisenbahn-Bundesamtes erforderlichen Maßnahmen finden sich in den planfestgestellten Unterlagen 12.1 (Erläuterungsbericht LBP Langenweg inkl. Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan, Eingriffs-Ausgleichsbilanz), 12.2 (Erläuterungsbericht LBP Bregenzer Straße inkl. Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan, Eingriffs-Ausgleichsbilanz) und 12.5 (FINK-Maßnahmenblätter) oder in den Nebenbestimmungen unter A.4.2 wieder.

B.4.5 Immissionsschutz

Das Änderungsvorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Betriebsbedingte Lärmemissionen

Mit der Planänderung erfolgt im Kreuzungsbereich der Bregenzer Straße mit der Bleichestraße eine kleinräumige Anpassung der Straßenachse nach Norden sowie Änderungen der dortigen Lichtsignalanlage.

Die ausgelösten immissionsschutzrechtlichen Ansprüche und das hierzu entwickelte Schallschutzkonzept zur ursprünglichen Planfassung wurden mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2015 festgestellt. Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist in immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf zu prüfen, ob hierdurch neue Betroffenheiten ausgelöst oder bestehende vertieft werden.

Die Vorhabenträgerin legte zu ihrem Antrag auf Planänderung eine geänderte Schalltechnische Untersuchung vor, in der die Immissionen aus dem Straßenverkehr entsprechend der Planänderung bewertet wurden. Gegenstand der Untersuchung war insbesondere eine vergleichende Betrachtung der betriebsbedingten Immissionen der geänderten mit der ursprünglich planfestgestellten Verkehrsführung.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte, geänderte Schalltechnische Untersuchung legt nachvollziehbar dar, dass das beantragte Änderungsvorhaben an einigen Gebäuden zu einer verbesserten Lärmsituation führt während sich an zwei nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Bürogebäuden neue Schutzfälle ergeben. So sind an

den Immissionsorten IO 46 (Landratsamt, Bregenzer Str. 35) und IO 49 (Bodenseebank) neue Betroffenheiten zu erwarten. Es ergeben sich künftig im 1. OG, 2. OG und 3. OG der Bregenzer Straße 35 Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, die einen Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach auslösen.

In der Bregenzer Straße 29 ergeben sich mit der Planänderung im 1. OG und 2. OG jeweils zwei Schutzfälle mit Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach aufgrund einer entstehenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Passiver Schallschutz

Durch die Lage der Lichtzeitanlage sowie der Straßentangente und damit verbundene Erhöhungen der Beurteilungspegel werden für die geringe Anzahl an Gebäuden mit Lärmvorsorgeanspruch im Verfügenden Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses entsprechende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 42 BImSchG dem Grunde nach festgelegt, um in den betroffenen Innenräumen zumutbare Wohnverhältnisse sicherzustellen. Die Grundstücke der grundsätzlich anspruchsberechtigten Wohneinheiten von baulichen Anlagen sind im Verfügenden Teil (vgl. A.4.3) und in den Planunterlagen (Unterlage 1.1 und Unterlage 13.1) aufgelistet.

Die Eigentümer der betroffenen Anwesen haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, um – entsprechend dem Zeitraum ihrer vorwiegenden Nutzung – tatsächlich schutzbedürftige Räume (Kinderzimmer, Schlaf- und Wohnräume) vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Zu diesen sog. passiven Lärmschutzmaßnahmen gehören z.B. Lärmschutzfenster und ggf. Schalldämm-Lüfter bzw. Dachdämmungen.

Grenzwertüberschreitungen an schutzbedürftigen Anwesen bewirken aber nicht automatisch einen Anspruch auf Lärmschutzfenster und dergleichen, sondern in erster Linie einen Anspruch auf Überprüfung hinsichtlich tatsächlich notwendiger, zusätzlicher passiver Lärmschutzmaßnahmen auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen baulichen Substanz. Die Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Festlegung des Schalldämmmaßes) beurteilt sich nach den Regelungen der 24. BImSchV.

Die Entschädigung wird im Übrigen erst fällig, wenn die Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen auch erbracht worden sind (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Für einen zeitlich angemessenen Anstoß des Verfahrensprozedere zur Umsetzung des Einbaus von passiven Lärmschutzmaßnahmen und deren Entschädigung sind die betroffenen Erstattungsberechtigten von der Vorhabenträgerin mit Beginn der zugehörigen Baumaßnahmen noch einmal nachweisbar auf ihre Anspruchsberechtigung unter Beigabe eines entsprechenden Antragsformulars hinzuweisen. Dabei ist ebenfalls der praktische Ablauf zur Bestimmung der tatsächlichen Entschädigungsansprüche entsprechend der in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Voraussetzungskriterien darzustellen sowie die Adresse eines aktuellen Ansprechpartners für die Antragstellung bei der Vorhabenträgerin bzw. dem Projektverantwortlichen anzugeben.

Die Vorhabenträgerin wird dann auf Antrag die tatsächliche Schutzbedürftigkeit gutachterlich prüfen lassen und mit den letztlich erstattungsberechtigten Antragstellern eine Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen abschließen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, weil im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss und den planfestgestellten Unterlagen zwar die grundsätzlich anspruchsberechtigten Anwesen ausgewiesen sind, eine objektbezogenen Ermittlung der schutzbedürftigen Räume und der Umfassungsbauteile als Voraussetzung für die Bemessung des passiven Lärmschutzes im Einzelnen aber noch zu erfolgen hat.

Über die Erstattung der Aufwendungen ist mit den Antragstellern anschließend eine Vereinbarung abzuschließen. Falls dabei keine Einigung erzielt werden sollte, wird die Festsetzung der Erstattung in einem nachfolgenden Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geregelt.

B.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH / Vodafone GmbH. Diese hat auf ihre entsprechenden Bestandspläne verwiesen. Es ergeben sich dadurch keine neuen Sachverhalte gegenüber dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren. Vorsorglich sind die im Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2015 verfügten Nebenbestimmungen nochmals unter A.4.4 aufgenommen.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Planänderung betrifft die Kreuzung der Bregenzer Straße mit Bleicheweg. Bei der Bregenzer Straße handelt es sich um eine Staatsstraße (St 2375).

Das Staatliche Bauamt Kempten hat gegen die Planänderung keine grundsätzlichen Einwände vorgetragen und hat angemerkt, dass die Planänderung dem Grunde nach bereits vorab mit der Vorhabenträgerin besprochen wurde. Es wurden lediglich Forderungen zur weiteren Baudurchführung und zum Betrieb der Lichtzeichenanlage sowie zur barrierefreien Ausstattung und Detailplanung (Blindensensoren, Führung von Behinderten durch entsprechende Formsteine) vorgetragen.

Dies betrifft nicht die Anordnung des Signalzeitenplanes, welcher keinen planfeststellungsrelevanten Planinhalt darstellt, und nach Planfeststellung mit dem Staatlichen Bauamt abzuklären ist (A.4.5).

Zufahrt zum Anwesen Flurstück Nr. 576/13 in der Gemarkung Reutin in Lindau

Das Anwesen Bregenzer Straße 23/23a in Lindau ist unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen. Für die betroffenen Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 576/13 in der Gemarkung Reutin bedeutet die Umsetzung der Baumaßnahme in der ursprünglich geplanten Form eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundstücks durch den Wegfall der bestehenden Zufahrt von der Kolpingstraße und im Weiteren den Wegfall von bestehenden Parkplätzen auf dem Grundstück. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Zufahrt ist aus dem Gesichtspunkt der gebotenen Verkehrssicherheit nicht möglich. Dies bedingt zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Grundstücks wie die Errichtung der Einfahrt auf das Grundstück über den Schoblochweg an der Süd-Ost-Ecke, die Einrichtung eines Einbahnverkehrs / einer Umfahrung im Gegenuhrzeigersinn die Errichtung einer Ausfahrt vom Grundstück über den Schoblochweg an der Nord-West-Ecke.

Für die Errichtung dieser Verkehrsführung sind auf dem Grundstück und in den Zu- und Abfahrtsbereichen zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich wie der Abbruch einer Garage für die Herstellung der Zufahrt mit Errichtung einer entsprechenden Ersatzgarage, die Absenkung des Gehwegs im Ausfahrtsbereich am Schoblochweg, der Umbau der Straßenbeleuchtung, die Einrichtung eines Parkverbotes sowie die teilweise Neuordnung der Parkplätze auf dem Grundstück (vgl. B.4.9).

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Durch die Planänderung werden überwiegend keine gänzlich neuen Flurstücke gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2015 in Anspruch genommen. Vielmehr ändert sich der Umfang mehrerer vorübergehenden Inanspruchnahmen und Erwerbsflächen von Grundstücken, deren Inanspruchnahme bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 11.02.2015 planfestgestellt wurde. Die Eigentümer haben hiergegen keine Einwendungen vorgebracht.

Durch die Einwendung eines Anliegers wurde jedoch ein Flächentausch erforderlich, auf den sich alle Beteiligten einvernehmlich geeinigt haben (vgl. B.4.9).

Die vorgenannten Grundinanspruchnahmen sind erforderlich, da die notwendigen Bauarbeiten und Anlagen zur Realisierung des Vorhabens nicht vollständig auf Grundstücken der Vorhabenträgerin abgewickelt und die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum nicht weiter mit vertretbarem Aufwand verringert werden können. Anderenfalls müssten andere schutzwürdige Belange in nicht hinnehmbarer Art und Weise zurückstehen. Gleiches gilt für eine Verringerung des Vorhabenumfangs.

Die Eigentümer, deren Grundstücke vorhabenbedingt dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, haben zum Ausgleich für die zu erleidenden Rechtsverluste gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 22, 22a AEG i.V.m. Art. 8 ff. BayEG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen den Träger des Vorhabens (vgl. Ziffer A.4.6).

B.4.9 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde eine Einwendung eines privaten Einwendungsführers gegen das Vorhaben erhoben. Der Einwender trug vor, dass durch eine Änderung der Zu- und Abfahrt zu seinem Grundstück Flurstück Nummer 576/13 in der Gemarkung Reutin mehrere erforderliche Stellplätze nicht mehr nutzbar seien. Zudem würde die Verkleinerung der Zu- und Abfahrt Beeinträchtigungen der Nutzer hervorrufen sowie die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen erschweren.

Die Vorhabenträgerin hat im laufenden Verfahren Abstimmungen mit dem Einwender vorgenommen um eine für alle Betroffenen zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten. Durch die zwischen Vorhabenträgerin, Stadt Lindau und Einwender P1 einvernehmlich abgestimmte Lösung werden Grundstücksflächen mit ca. 116 m² aus den Flurstücken Nr. 576/7, 576/19 und 576/25 in der Gemarkung Reutin an den Einwender

übertragen. Dadurch werden alle durch die Baumaßnahme verlorenen Parkplätze ersetzt, welche der Einwender vorweisen können muss, um baurechtliche Bedingungen, welche nicht mit der gegenständlichen Planänderung zusammenhängen, zu erfüllen. Die Zu- und Abfahrt zu Flurstück Nr. 576/13 in der Gemarkung Reutin bleibt gewährleistet. Die Einwendung wurde nach Änderung der Planung und Zusagen seitens der Vorhabenträgerin (A.5.1) mit E-Mail vom 25.05.2021 zurückgenommen. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind als fester Bestandteil der Planänderung anzusehen sind von der Vorhabenträgerin zwingend einzuhalten.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 18.01.2022
Az. 651pä/006-2020#006
VMS-Nr. 3435275

Im Auftrag

(Dienstsiegel)